gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 **Normaplan Dünnbettmörtel** Überarbeitet am: 04.10.2017

### 1 Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Angaben zum Produkt

Handelsname: Normaplan Dünnbettmörtel, nicht wärmedämmend

Verwendung des Stoffes/ des Gemischs: Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser

Hersteller: SCHAEFER KRUSEMARK GmbH & Co. KG

Louise-Seher-Straße 6 65582 Diez, Deutschland Telefon: +49 6432 5030 Fax: +49 6432 503269

Lieferant: Bisotherm GmbH

Eisenbahnstraße 12 56218 Mülheim-Kärlich

Telefon: +49 26 30 98 76 0 Fax: +49 26 30 98 76 90

Auskunft gebender Bereich: Technische Beratung

Name: Silke Merz

Telefon: +49 26 30 98 76 71 E-Mail: s.merz@bisotherm.de

• Notfallauskunft: +49 (0) 700 / 24 112 112 (SKC)

### 2. Mögliche Gefahren

Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

# Piktogramm Gefahrenhinweis



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. – 1 – H 318 – Verursacht schwere Augenschäden



GHS07 Achtung

Skin Irrit. – 2 – H315 – Verursacht Hautreizungen STOT SE – 3 – H335 – Kann die Atemwege reizen

- Gefahrstoffbestimmende Komponente zur Etikettierung: Portlandzement; flue dust, Portlandzement
- Signalwort: Gefahr
- Sicherheitshinweise:

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P261** Einatmen von Staub vermeiden.

**P271** Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen.

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

#### P305+P351+P338+P315

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**P332+P313** Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. **P362+P364** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- o PBT (presistent, bioaccumulative, toxic): Nicht enthalten
- o vPvB (very presistent, very bioaccumulative): Nicht enthalten

#### Zusätzliche Angaben:

pH-Wert beachten. Chromatarm. Dieses Produkt enthält Bestandteile, die die Auslösung einer Sensibilisierung hemmen.

### 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

- Chemische Charakterisierung: Gemisch
- Gefährliche Inhaltsstoffe:

	Portlandzement	Flue dust, Portlandzement
Registrierungsnr. (REACH)	-	01-2119486767-17-XXXX
EINECS, ELINCS, NLP	266-043-4	270-659-9
CAS	65997-15-1	68475-76-3
% Bereich	20-90	0,1-2,5
Einstufung gemäß Verordnung	Skin Irrit. 2, H315	
(EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Eye Dam. 1, H318	
	STOT SE 3, H335	
	Skin Sens. 1, H317	

• **zusätzliche Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

### 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücken unverzüglich entfernen. Bei Hautreizung Arzt konsultieren.

### nach Augenkontakt:

Nicht reiben. Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

#### • nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

#### nach Einatmen:

Personen aus Gefahrenbereich entfernen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

## • Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.

#### Es können auftreten:

- Schädigungen der Hornhaut
- Reaktionen mit Hautfeuchtigkeit
- Dermatitis (Hautentzündungen)
- Reizung der Haut

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

#### Bei Staubbildung:

- Husten, Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute
- Reizung der Atemwege
- In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.
- Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist nicht brennbar. Auf Umgebungsbrand abstimmen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: keine bekannt
- Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• Hinweise für die Brandbekämpfung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen. Löschwasser reagiert alkalisch.

Weitere Angaben: keine

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

• Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Für ausreichende Belüftung sorgen

Staubbildung vermeiden

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden

• Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

• Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Mechanisch aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

- Zusätzliche Hinweise:
  - o Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
  - o Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## 7 Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Staubbildung vermeiden

Haut und Augenkontakt vermeiden

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verhoten

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

• Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Vor Feuchtigkeit geschützt und geschlossen lagern.

#### Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen hierzu vor.

### 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

• Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

• Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Portlandzement (20 < 90%); flue dust, Portlandzement (0,1-2,5%)

AWG 1,25 mg/m<sup>3</sup> A, 10 mg/m<sup>3</sup> E (2.4 TRGS 900)

Spb.Üf.: 2 (II)

BGW: -

Sonstige Angaben: AGS, DFG

#### Persönliche Schutzausrüstung:

### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den AGW zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

#### Atemschutz:



Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des AGW Filter FFP1 (EN 143). Tragezeitenbegrenzung für Atemschutzgeräte beachten

#### o Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) empfehlenswert. Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (EN 374). Handschutzcreme empfehlenswert.



Lederhandschuhe

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen. Arbeitsschutzkleidung (zB. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

#### o Augenschutz:



Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166)

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung (zB. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatszustand: fest, Pulver
 Farbe: grau
 Geruch: geruchlos

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht bestimmt
 Siedepunkt/Siedebereich: nicht anwendbar
 Flammpunkt: nicht anwendbar
 Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
 Selbstentzündlichkeit: nicht bestimmt

o Explosionsgefahr: Produkt ist nicht explosionsgefährlich

o Zersetzungstemperatur nicht bestimmt

Dichte: nicht bestimmt
 Schüttdichte: 500 – 1600 kg/m³
 pH-Wert bei 20°C: nicht anwendbar

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

o Wasser: niedrig

Verteilungskoeffizient (n-Octanol)
 Fettlöslichkeit / Lösemittel:
 Oberflächenspannung:
 nicht bestimmt nicht bestimmt

Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen

verfügbar.

### 10 Stabilität und Reaktivität

• Reaktivität:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

• Chemische Stabilität:

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Vor Feuchtigkeit schützen.

• Unverträgliche Materialien:

Siehe auch Abschnitt 7, keine bekannt.

• Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe auch Abschnitt 5, keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

## 11 Toxikologische Angaben

	Portlandzement	Flue dust, Portlandzement
Akute Toxizität, oral	LD50, >2000 mg/kg	-
Akute Toxizität, dermal	LD50, >2000 mg/kg	-
Akute Toxizität, inhalativ	LC50, 5 g/m³	-
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizend, Skin Irrit. 2	Reizend
Schwere Augenschädigung/- reizung	Gefahr ernster Augenschäden, Eye Dam. 1, stark reizend	Stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sensibilisierend (Hautkontakt), Skin Sens. 1	Sensibilisierend (Hautkontakt)
Symptome	Reizung der Atemwege	-
Spezifische Zielorgan.Toxizität – einmalige Exposition (STOT- SE), inhalativ	STOT SE 3, H335, Reizung der Atemwege	Reizung der Atemwege

### 12 Umweltspezifische Angaben

• Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• Persistenz und Abbaubarkeit: Anorganische Produkte sind durch biologische

Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser

eliminierbar.

• Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

o PBT: keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

o **vPvB:** keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• Sonstige Angaben: Gemäß Rezeptur keine AOX enthalten.

### 13 Hinweise zur Entsorgung

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

Empfehlung zum Verfahren der Abfallbehandlung:



Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Produkt aushärten lassen.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

• Europäischer Abfallkatalog:

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen.

• Empfehlung für die Entsorgung ungereinigte Verpackungen:

Entsorgen gemäß den behördlichen Vorschriften. Behälter vollständig entleeren. Recycling.

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 **Normaplan Dünnbettmörtel** Überarbeitet am: 04.10.2017

### 14 Angaben zum Transport

**UN-Nummer** n.a.

Straßen-/Schienentransport (GGVSEB/ ADR/ RID)

Transportgefahrenklasse entfällt
 Verpackungsgruppe entfällt
 Klassifizierungscode entfällt
 LQ (ADR 2015) entfällt

o Umweltgefahren nicht zutreffend

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/ IMDG-Code)

Transportgefahrenklasse
 Verpackungsgruppe
 Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

o Umweltgefahren nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Transportgefahrenklasse entfällt
 Verpackungsgruppe entfällt

Umweltgefahren nicht zutreffend

• Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

kein Gefahrengut nach oben aufgeführten Verordnungen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen siehe Abschnitt 16

## 15 Rechtsvorschriften

- Nationale Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII
- Jugendschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Richtlinie 2010/75/EU (VOC): nicht angegeben
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): 1
- Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
  - BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung"
  - o BGR 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"
  - BGR 192 "Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz"
  - o BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen"
- Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

## 16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### • Relevante H- und P-Sätze

("Gefährdungs- und Sicherheitshinweise", englisch hazard and precautionary)

- o H315 Verursacht Hautreizungen.
- o H317 kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- o H335 Kann die Atemwege reizen.

#### Relevante R-Sätze

("Risiko- und Sicherheitssätze", englisch risk and safety)

o STOT SE spezifische Zielorgan-Toxizität – Atemwegsreizungen

Skin Irrit.
 Eye Dam.
 Skin Sens.
 Reizwirkung auf die Haut
 Schwere Augenschädigung
 Sensibilisierung der Haut

• Datenblatt ausstellender Bereich: Technik

• Abkürzungen und Akronyme (in alphabetischer Reihenfolge):

Α	Alveolengängige Fraktion	
AC	Article Categories (= Erzeugniskategorie)	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung	
	gefährlicher Güter auf der Straße	
	(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous	
	Goods by Road)	
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
AOX	Adsorbierbare organische Hydrogenverbindungen	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	
BGR	Berufsgenossenschaftliches Regelwerk	
BGW	Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)	
CAS	Der Chemical Abstracts Service unterhält das umfassendste Verzeichnis	
	chemischer Stoffe. Jeder in das CAS-Register aufgenommene Stoff erhält	
	eine CAS-Registernummer. Diese CAS-Registernummer (üblicherweise als	
	CAS-Nummer bezeichnet) findet breite Anwendung zur eindeutigen	
	Kennzeichnung chemischer Stoffe.	
CLP	Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008	
	über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und	
	Gemischen	
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft	
E	Einatembare Fraktion	
EG	Europäische Gemeinschaft	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances	
EINECS	Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe /	
	Altstoffinventar	
	(European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)	
EWG	Ältere Richtlinien aus der Zeit der Europäischen Gemeinschaft oder	
	der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.	
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenhabn (Deutschland) – Diese	
	Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst bzw. ging in dieser auf.	
GGVSee	Gefahrengutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher	
	Güter mit Seeschiffen, Deutschland)	

gemäß (EG) 1907/2006, Anhang II



Erstellt am: 20.06.2016 Normaplan Dünnbettmörtel Überarbeitet am: 04.10.2017

g und Kennzeichnung von and Labelling of Chemicals)
and Labelling of Chemicals)
and Labelling of Chemicals)
n Seetransport
ods
der Meeresverschmutzung
(toxic)
al ferroviaire de marchandises
Beföderung gefährlicher Güter
-8) und Kategorie (I, II) für
, , ,
sche Verbindungen)
r schwierig abzubauen sind und
r schwierig abzubauen sind und nulieren.

### • Daten gegenüber der Vorlage geändert (Juni 2016)

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie gelten als unverbindliche Hinweise und enthalten weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen noch eine Garantie bestimmter Eigenschaften. Bei den angegebenen Eigenschaftskennwerten handelt es sich um typische Werte. Empfehlungen und Ratschlägen zu der Zubereitung und der möglichen Anwendung ist generell oder beispielhaft, aber nicht auf den Einzelfall bezogen. Im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung und Verbesserung des Produkts sind Änderungen in den Kennwerten und Texten möglich; ein gesonderter Hinweis auf eine evtl. Veränderung erfolgt nicht. Der Anwender prüft eigenverantwortlich das Produkt in Hinblick auf die Eignung für die beabsichtigte Anwendung sowie die entsprechende Verarbeitbarkeit.

Da es zahlreiche Einsatzmöglichkeiten gibt und diese je nach Anwendungsfall sehr unterschiedlich sein können, entzieht es sich daher unseren Kontrollmöglichkeiten und liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Abnehmer bzw. Anwender in eigener Verantwortung zu beachten.